



Pflanzenschutzmittel sicher lagern - Gewässer schützen !

Anforderungen, Tipps, Infos



Landkreis Lüchow – Dannenberg
Fachdienst Tiefbau

Stand: April 2005



Pflanzenschutzmittel (PSM) müssen grundsätzlich so gelagert werden, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere Gewässer nicht gefährden. Dieses Informationsblatt richtet sich in erster Linie an Landwirte als Betreiber von Kleinlagern für PSM bis zu einer Größe von 200 kg. Es soll den Landwirt bei der Planung, der Errichtung und bei dem Betrieb seines Hoflagers unterstützen. Für größere PSM-Läger gelten jedoch höhere Sicherheitsanforderungen.

Auch beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln können bereits kleine Unachtsamkeiten zu einer Gewässerverunreinigung führen. Zum Schutz der Gewässer vor dem Eintrag von Fremdstoffen sind in diesem Merkblatt daher einige wesentliche Sicherheitsregeln für den Umgang mit PSM genannt.

Was muß ich bereits bei der Planung meines PSM-Lagers berücksichtigen?

- Die PSM-Lagermengen hängen stark von der jeweiligen Ausrichtung und Größe des landwirtschaftlichen Betriebes ab. Die Größe des PSM-Lagers muß daher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Hierbei ist insbesondere auch die zukünftige Betriebsentwicklung zu berücksichtigen.
- Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Anlagenteile (Auffangwannen, Regale, Regalpaletten, Umwelt-, Gefahrstoffschränke) verwendet werden. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Zulassung auf bestimmte Stoffe oder Gefahrstoffklassen beschränkt sein kann.

Tip: Um Rechtsverstöße oder Fehler bei der Errichtung des PSM-Lagers zu vermeiden, sollte der Landwirt sein Konzept mit einem Fachberater oder mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) abstimmen.

Welche Mengen an PSM kann ich in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften genehmigungsfrei lagern?

- Es dürfen maximal 200 kg giftige (T) und sehr giftige (T+) Stoffe (davon max. 50 kg T+) genehmigungsfrei gelagert werden.
- Soll ein Raum in einem vorhandenen Gebäude als PSM-Lager eingerichtet bzw. umgenutzt werden (z.B. Stall, Milchammer o.ä.), so ist für diese Umnutzung eine Baugenehmigung gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) erforderlich, wenn sich hieraus höhere Sicherheitsanforderungen ergeben. Dieses trifft in jedem Fall bei größeren Hoflagern für mehr als 200 kg giftige (T) und sehr giftige (T+) Stoffe (davon max. 50 kg T+) zu.
- Werden in dem Hoflager mehr als 100 l Wasser gefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (stark Wasser gefährdend) gelagert, so besteht nach Wasserrecht für das PSM-Lager eine Anzeige- und Prüfpflicht (§§ 7, 17 VAWS). Als stark Wasser gefährdend eingestuft sind i.d.R. giftige (T), sehr giftige (T+) und umweltgefährliche (N) Stoffe. Die jeweilige

Wassergefährdungsklasse ergibt sich für das betreffende Pflanzenschutzmittel aus dem zugehörigen DIN-Sicherheitsdatenblatt.

Tip: Pflanzenschutzmittel sollten bedarfsgerecht über den Fachhandel bezogen werden, d.h. nur soviel PSM beschaffen, wie auch kurzfristig verbraucht werden. Insbesondere für die giftigen (T) und sehr giftigen (T+) aber auch für die leichtentzündlichen (F) und hochentzündlichen (F+) Stoffe gilt: Nur so viel lagern wie nötig und so wenig wie möglich!

Welche Anforderungen muß ich in Bezug auf den Gewässerschutz grundsätzlich immer beachten?

- Bei Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln handelt es sich nahezu ausnahmslos um Wasser gefährdende Stoffe. Die meisten Produkte sind in die Wassergefährdungsklasse 2 (Wasser gefährdend) oder 3 (stark Wasser gefährdend) eingestuft.
- PSM-Läger müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. PSM dürfen nicht unkontrolliert austreten können. Leckagen müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und entsorgt werden.
- PSM-Läger müssen mit einem nachweislich dichten und beständigen Auffangraum oder mit hierfür zugelassenen Auffangwannen ausgerüstet werden. Es muß jeweils das Volumen des größten Gebindes, mindestens aber 10 % des Gesamtlagervolumens zurückgehalten werden können.
- Im Bereich des PSM-Lagers dürfen sich keine Abläufe befinden! Auffangräume bzw. Lagerplätze sind gegebenenfalls ablauffrei herzustellen.
- Der Platz (Fußboden), von dem aus die Gebinde in die jeweilige Lagereinrichtung (z.B. Umweltschrank) hineingestellt oder herausgenommen werden, ist ebenfalls ein Bestandteil des PSM-Lagers. Der Fußboden muß in diesem Bereich daher nachweislich stoffundurchlässig und chemikalienbeständig sein.
- Der Landwirt muß für sein PSM-Lager eine Betriebsanweisung (Überwachungsplan, Instandhaltungsplan, Alarmplan, Sonderregelungen) aufstellen und einhalten. Die einzelnen Lagerabschnitte sind zu kennzeichnen. Es muß ersichtlich sein, welche Stoffe gelagert werden.
- Das beiliegende Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle im Lagerbereich auszuhängen und den auf dem Betrieb beschäftigten Personen bekannt zu machen.
- Zur Aufnahme von Leckagen sind geeignete Materialien bereitzuhalten. Hierzu zählen z.B. Chemikalienbindemittel, Fein-Faser-Sorbents, Kunststofffaß mit Spannringdeckel zur Aufnahme von Abfällen, Ersatzgebinde.

Tip: Lagerraum im Gebäude mit Zugang von Aussen schaffen. Wände, Decken, Türen aus feuerbeständigen Materialien herstellen. Gute Durchlüftung sicherstellen. Türschwelle abmauern. Lagerraumfußboden und Wände bis in Höhe der Türschwelle abdichten (2K-Epoxidharzbeschichtung). Im Lagerraum zugelassenen Sicherheitsschrank und zugelassenes Gefahrstoffregal aufstellen.

Welche grundsätzlichen Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung muß ich immer beachten?

- PSM dürfen nur in zugelassenen Originalgebinden mit entsprechender Kennzeichnung gelagert werden. Unter keinen Umständen dürfen PSM in Behälter umgefüllt werden, durch deren Form der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann!
- PSM müssen übersichtlich angeordnet sein und dürfen nicht in der Nähe von Lebens-, Futter- und Arzneimitteln gelagert werden.

- Die DIN-Sicherheitsdatenblätter aller gelagerten PSM müssen vom Landwirt in Papierform oder in elektronischer Form vorgehalten werden. Diese sind i.d.R. bei der Verkaufsstelle (z.B. Bezugs-genossenschaft) erhältlich bzw. können vom Hersteller direkt oder über das Internet bezogen werden.
- Der Landwirt ist in Bezug auf Gefahrstoffe verantwortlich für das Leben und die Gesundheit der in seinem Unternehmen beschäftigten Personen. Er muß in diesem Zusammenhang eine jeweils aktuelle Gefahrstoffliste schriftlich oder in elektronischer Form führen und diese der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorlegen.
- Es ist für das PSM-Lager eine Betriebsanweisung nach der Gefahrstoffverordnung aufzustellen und auszuhängen. Der Inhalt ist nach der TRGS 555 (Techn. Regel für Gefahrstoffe) vorge-schrieben und muß mindestens folgende Punkte umfassen: 1.) Arbeitsbereiche/-platz, Tätigkeit, 2.) Gefahrstoffe, 3.) Gefahren für Mensch und Umwelt, 4.) Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, 5.) Verhalten im Gefahrfall, 6.) Erste Hilfe, 7.) Sachgerechte Entsorgung. Alle Mitarbeiter sind entsprechend zu unterrichten.
- In der Nähe des PSM-Lagers sollte eine Waschgelegenheit vorhanden sein, wenn mit giftigen und sehr giftigen Stoffen umgegangen wird.
- Giftige (T) und sehr giftige (T+) Stoffe sind unter Verschuß zu lagern. Es dürfen nur fachkun-dige Personen Zugang zum PSM-Lager haben.
- Sollen in dem Lager mehr als 200 kg giftige (T) und sehr giftige (T+) Stoffe bzw. mehr als 50 kg sehr giftige Stoffe gelagert werden, so sind die erhöhten Anforderungen nach der Techn. Regel für Gefahrstoffe 514 zu erfüllen. Bei Brandfördernden Stoffen (O) sind ab einer Lagermenge von > 200 kg die Anforderungen nach der Techn. Regel für Gefahrstoffe 515 einzuhalten. Nähere Auskünfte erteilt der Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst Tiefbau.

Tip: Eine aktuelle Lagerliste und die DIN-Sicherheitsdatenblätter ausdrucken und in Folie eingelegt in einem Odner im Lagerraum aufbewahren. Eine speziell für PSM gültige Musterbe-triebsanweisung aushängen.

Welche Anforderungen ergeben sich zusätzlich aus der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten ?

- Brennbare PSM dürfen nicht in Durchgängen/Durchfahrten, in Treppenträumen, Fluren oder in Dachräumen gelagert werden. In Arbeitsräumen nur im zugelassenen, feuerbeständigen Gefahrstoffschrank.
- Lagerräume für PSM sind feuerbeständig (F90/T90) und ablauffrei herzustellen. Es darf sich kein Schornstein bzw. keine Schornsteinöffnung im Lagerraum befinden.
- Lagerräume für brennbare PSM dürfen nicht anderweitig genutzt werden.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen in dem Lagerraum nicht mit sehr giftigen (T+) und giftigen (T) Stoffen, die nicht brennbar sind, gemischt gelagert werden. Eine ausreichende Trennung ist gegeben, wenn der Landwirt die giftigen/sehr giftigen Stoffe in einem Sicherheitsschrank (FWF 90/Typ 90) aufbewahrt.
- PSM-Lageräume müssen gut durchlüftet und beleuchtbar sein. Eine ausreichende Belüftung kann durch natürliche oder durch technische Lüftung (Absaugventilatoren) realisiert werden. Es muß ständig ein mindestens 5-facher Luftwechsel in der Stunde gewährleistet sein (auch in Bodennähe!).

Was muß ich darüber hinaus nach den geltenden Unfallverhütungsvor-schriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beachten ?

- Der Landwirt muß die für den Umgang mit dem jeweiligen PSM vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung bereithalten und benutzen: Schutzhandschuhe, Schutzanzug, Schutzbrille, Gummischürze, Gummistiefel

- Als Mittel für "Erste Hilfe" ist mindestens ein kleiner Verbandskasten bereitzustellen.
- Im Zugangsbereich des PSM-Lagers ist eine Beschilderung "Pflanzenschutzmittel - Unbefugten ist der Zutritt verboten!" anzubringen.

Was muß ich beim Umgang mit PSM hinsichtlich des Gewässerschutzes noch klären ?

- Wasser für das Ansetzen der Spritzbrühe nicht aus oberirdischen Gewässern entnehmen !
- Beim Befüllen von PSM-Geräten nichts verschütten und den Tank nicht überlaufen lassen !
- Die Spritzbrühe sollte, wenn möglich, über einen mobilen Wassertank auf dem Feld angesetzt werden (Jedoch: Innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten nicht zulässig).
- Die Wasserquelle ist durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Freier Auslauf, Rohrunterbrecher, Rückschlagventil, automatische Abschaltung etc.) sauber zu halten ! Der Füllschlauch darf nicht ohne Sicherheitsvorkehrung in den Spritzentank bzw. in die Spritzflüssigkeit eingetaucht werden, da diese bei plötzlichem Unterdruck in die Trinkwasserleitung zurückgesaugt werden kann.
- PSM-Geräte dürfen beim Befüllvorgang nicht unbeaufsichtigt bleiben!
- Feldspritzen niemals in der Nähe von Oberflächengewässern oder von Hofabläufen reinigen!
- Brühreste sind stark zu verdünnen und auf dem behandeltem Feld auszubringen!
- Leere PSM-Gebinde müssen ebenfalls sicher, am besten im PSM-Lageraum aufbewahrt und regelmäßig über hierfür zugelassene Unternehmen entsorgt werden.

Tip: Befüllvorrichtung mit Schlauchaufhängung und Wassereinspeisung über Auslaufventil mit Anschluß an das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz herstellen. Der freie Auslauf (Schlauchöffnung) wird mindestens 20 mm über OK Einfüllöffnung angeordnet. Die Schaumbildung kann zusätzlich durch einen am Füllschlauch angehängten Fülltrichter mit Verlängerungsschlauch vermindert werden.

Wer kann mir bezüglich PSM-Lagerung weitere Auskünfte erteilen ?

- **PSM-Lagerung Allgemein, Gewässerschutz:**

Landkreis Lüchow-Dannenberg
 Fachdienst Tiefbau
 Königsberger Str. 10
 29439 Lüchow
 Tel.: 05841 / 120 - 589 (Herr Most)

- **Baugenehmigungspflicht, Brandschutz:**

Landkreis Lüchow-Dannenberg
 Fachdienst Bauordnung
 Königsberger Str. 10
 29439 Lüchow
 Tel.: 05841 / 120 - 527 (Herr Arndt)
 - 531 (Herr Badtke)



Weitere Auskünfte, insbesondere hinsichtlich QS, EUREPGAP, Cross Compliance erteilen die jeweiligen Fachberater der Landwirtschaftskammer Hannover, des Niedersächsischen Landvolks und der Landberatung.